

**1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in
öffentlichen Anlagen**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182,380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53), sowie der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 22.05.2023 folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 23.05.2019 erlassen.

**§ 1
Änderungen**

I. § 5 wird um folgende Absätze ergänzt:

- (5) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt / einer Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze durch einen Transponderchip zu kennzeichnen und in einem Heimtierregister registrieren zu lassen. Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.08.2023 geboren wurden.
- (6) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 10 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

II. Die Nummerierung des § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8
2. die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9
3. die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10
4. die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11
5. die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12
6. die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13
7. die bisherige Nr. 13 wird Nr. 14
8. die bisherige Nr. 14 wird Nr. 15
9. die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16
10. die bisherige Nr. 16 wird Nr. 17
11. die bisherige Nr. 17 wird Nr. 18

III. § 11 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgenden Wortlaut:

7. entgegen § 5 Abs. 5 der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen nicht nachkommt, wenn diesen Zugang ins Freie gewährt wird.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den **12. JULI 2023**



Bastian Sieler
Oberbürgermeister

